

1190 Wien, Muthgasse 62 Telefon: (43 01) 4000 DW 38600 Telefax: (43 01) 4000 99 38600 E-Mail: post@vgw.wien.gv.at

Wien, 22.10.2020

GZ: VGW-001/042/5446/2020-4

A. B.

Geschäftsabteilung: VGW-B

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht Wien erkennt durch seinen Richter Mag. DDr. Tessar über die Beschwerde des Herrn A. B. gegen das Straferkenntnis des Magistrates der Stadt Wien, Magistratisches Bezirksamt ..., vom 04.05.2020, Zl. ..., betreffend Übertretung des § 60 erster Fall Zivildienstgesetz (ZDG) 1986, BGBl. I. Nr.

161/2013, zu Recht:

I. Gemäß § 50 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGVG wird der Beschwerde insoweit Folge gegeben, als die Geldstrafe von € 200,-- auf € 50,--

herabgesetzt wird. Die Ersatzfreiheitsstrafenfestsetzung wird dagegen bestätigt.

Gemäß § 64 Abs. 1 und 2 Verwaltungsstrafgesetz 1991 – VStG beträgt der Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens € 10,-- (das ist der Mindestkostenbeitrag).

Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG hat die beschwerdeführende Partei keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

II. Gegen diese Entscheidung ist gemäß § 25a Verwaltungsgerichtshofgesetz – VwGG eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 Bundes-Verfassungsgesetz – B-VG unzulässig.

Entscheidungsgründe

Der Spruch und die Begründung des gegenständlich bekämpften Straferkenntnisses lauten wie folgt:

"Sie haben als Zivildienstpflichtiger, der mit Bescheid der Zivildienstagentur vom 3.5.2019, ZI.: .../15/ZD/0519, erfolgten Zuweisung zum ordentlichen Zivildienst ab 1.8.2019 zur Einrichtung Zentrale der C. gemeinn. GmbH", Wien, D.-gasse, länger als 30 Tage nicht Folge geleistet, da Sie sich zumindest bis zum 22.10.2019 nicht bei der angeführten Einrichtung zum Zivildienst gemeldet haben.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift verletzt:

§ 60 erster Fall Zivildienstgesetz 1986, BGBl. I Nr. 161/2013

Wegen dieser Verwaltungsübertretung wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von € 200,00 falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von 0 Tage(n) 4 Stunde(n) 0 Minute(n) Gemäß § 60 Zivildienstgesetz 1986

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG zu zahlen:

€ 20,00 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, jedoch mindestens €10 für jedes Delikt.

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher € 220,00.

Begründung:

Die Ihnen zur Last gelegte und im Spruch näher ausgeführte Verwaltungsübertretung gelangte der erkennenden Behörde durch eine Anzeige der Zivildienstserviceagentur zur Kenntnis.

In Ihrer Rechtfertigung haben Sie die Begehung der Verwaltungsübertretung im Wesentlichen nicht bestritten und haben vorgebracht, dass ihre Mutter im April 2018 verstorben ist, was Sie emotional stark beeinträchtigt hat. Sie wussten nicht, dass man zum Zivildienst antreten muss. Sie haben sich auch den Bescheid nicht gründlich genug durchgelesen. Wenn Sie gewusst hätten, dass Sie verpflichtet sind, ihren Dienst anzutreten, dann hätten Sie das natürlich getan. Sie wollten nicht gegen das Gesetz verstoßen und bitten in Hinblick auf Ihre finanzielle Situation um eine milde Bemessung.

Wer der Zuweisung zu einer Einrichtung im Rahmen des ordentlichen Zivildienstes länger als 30 Tage oder der Zuweisung im Rahmen des außerordentlichen Zivildienstes länger als acht Tage nicht Folge leistet, begeht gemäß § 60 des Zivildienstgesetzes, sofern das Verhalten nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung und ist hiefür von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 2 180 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen, oder mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen.

Es wäre Ihnen durchaus zumutbar gewesen, zumindest telefonisch mit der Einrichtung bzw. der Zivildienstserviceagentur telefonisch Kontakt aufzunehmen und dort die Gründe darzulegen, warum Sie Ihren Dienst nicht antreten können. Im Bezug habenden Bescheid ist klar definiert, dass Sie verpflichtet sind, den Dienst anzutreten.

Die Ihnen zur Last gelegte Übertretung ist somit in objektiver Hinsicht als erwiesen anzusehen.

Bei der vorliegenden Verwaltungsübertretung handelt es sich um ein so genanntes Ungehorsamsdelikt im Sinne des § 5 Abs. 1 VStG. Gemäß dieser Bestimmung genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Ein derartiges Vorbringen, das geeignet gewesen wäre, Ihr mangelndes Verschulden glaubhaft zu machen, haben Sie aber nicht erstattet. Demnach sind auch die subjektiven Voraussetzungen für die Strafbarkeit zweifelsfrei erwiesen.

Zur Bemessung der Strafhöhe:

Gemäß § 19 Abs.1 VStG ist die Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs.2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Unter Berücksichtigung der Eigenheiten des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfälligen Sorgepflichten des/der Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Der objektive Unrechtsgehalt der Tat und das Verschulden sind im vorliegenden Fall durchschnittlich.

Erschwerungs- und Milderungsgründe sind nicht hervorgekommen.

Hinsichtlich Ihrer Vermögens- und Einkommensverhältnisse und allfälligen Sorgepflichten wurden Ihre Angaben in der Rechtfertigung herangezogen. Die erkennende Behörde ging von ungünstigen Einkommens- und Vermögensverhältnissen und allfälligen Sorgepflichten aus.

Unter Berücksichtigung aller Strafzumessungsgründe ist die verhängte Strafe nicht zu hoch bemessen.

Der Kostenausspruch stützt sich auf die im Spruch angeführte zwingende Bestimmung des Gesetzes.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden."

In der gegen dieses Straferkenntnis eingebrachten Beschwerde wurde ausgeführt wie folgt:

"Ich B. A. würde gerne Einspruch erheben aufgrund ich schon mal eine Strafe bekommen habe für das dass ich nicht am 1.8.2019 zum Zivildienst angetreten bin und ich 220 € leider nicht zahlen kann Ich bin jetzt seit mittlerweile seit 1.4.2020 im Zivildienst und habe schon mal 100 € eingezahlt."

Aus dem der Beschwerde beigeschlossenen erstinstanzlichen Akt ist ersichtlich:

Mit Schriftsatz vom 22.10.2019 erfolgte eine Anzeige der Zivildienstserviceagentur bei der belangten Behörde.

In diesem Schreiben wurde u.a. ausgeführt:

"Mit Bescheid der Zivildienstserviceagentur vom 14.05.2014 wurde der Eintritt der Zivildienstpflicht von Herrn B. mit 25,04.2014 festgestellt. Mit Bescheid der Zivildienstserviceagentur vom 03.05.2019, Zl.: .../15/ZD/0519, wurde der Zivildienstpflichtige der Einrichtung 'Zentrale der C. gemeinn. GmbH', D.-g., Wien, zur Leistung des ordentlichen Zivildienstes für den Zeitraum von 01.08.2019 bis 30.04.2020 (Dienstantritt 01 08.2019) zugewiesen. Dieser Bescheid wurde mittels RSb versendet und am 08.05.2019 zugestellt. Mit Schreiben der Einrichtung vom 01.08.2019 teilte diese der gefertigten Behörde mit, dass Herr B. ohne Angabe von Gründen seinen Dienst nicht angetreten hätte, in einem Telefonat am 19.09.2019 teilte Herr E., Mitarbeiter der Einrichtung, Frau F., Mitarbeiterin der Zivildienstserviceagentur mit, dass Herr B. bis dato den Dienst nicht angetreten und sich auch nicht gemeldet hätte.

Da der oben Genannte - ohne Entschuldigungsgründe vorzubringen - den ordentlichen Zivildienst bis zum heutigen Tag nicht angetreten hat, ist er nach behördlicher Ansicht verdächtig, eine strafbare Handlung im Sinne des § 60 ZDG verwirklicht zu haben.

Die Zivildienstserviceagentur ersucht daher um Durchführung eines Verwaltungsstrafverfahrens sowie um Mitteilung vom Ausgang desselben.

Die Zivildienstserviceagentur weist darauf hin, dass Zivildienstleistende wichtige soziale Aufgaben in den Einrichtungen erfüllen und die Einrichtungen Ihren Aufgaben oft nur mit Hilfe der ihnen zugeteilten Zivildienstpflichtigen nachkommen können. Es sollten daher spezial- und generalpräventive Wirkung bei der Strafbemessung berücksichtigt werden."

Beigeschlossen wurde eine Kopie des Bescheids der Zivildienstserviceagentur vom 19.9.2019, Zl. .../17/ZD/0919, mit welchem der Bescheid der Zivildienstserviceagentur vom 3-5-2019, Zl. .../15/ZD/0919, aufgehoben wurde.

In der Begründung dieses Bescheids wird ausgeführt:

"Mit Bescheid der Zivildienstserviceagentur vom 14,05.2014 wurde der Eintritt Ihrer Zivildienstpflicht mit 25.04.2014 festgestellt. Mit Bescheid der Zivildienstserviceagentur vom 03.05.2019, ZI.: .../15/ZD/0519, wurden Sie der 'Zentrale der C. gemeinn. GmbH' für den Zeitraum von 01,08.2019 bis 30.04.2020 (Dienstantritt 01.08.2019) zur Leistung des ordentlichen Zivildienstes zugewiesen. Mit Schreiben vom 02.08.2019 teilte die Einrichtung der Zivildienstserviceagentur mit, dass Sie Ihren Dienst nicht angetreten hätten. In einem am 19 09.2019 geführten Telefonat bestätigte Herr E., Mitarbeiter bei der Einrichtung. Frau F., Mitarbeiterin der Zivildienstserviceagentur, dass Sie dem Dienst bis dato unentschuldigt fern geblieben waren.

Für die gefertigte Behörde steht fest, dass Sie Ihren bescheidmäßig vorgesehenen Dienst weder am 01.08 2019, noch innerhalb von 30 Tagen ab diesem Zeitpunkt, angetreten hahen

Gemäß § 22 Abs 1 ZDG hat der Zivildienstpflichtige seinen Dienst zu dem im Zuweisungsbescheid angegebenen Zeitpunkt anzutreten. Gemäß § 22 Abs 1a ZDG hat die Zivildienstserviceagentur den Zuweisungsbescheid zu beheben, wenn der Zivildienstpflichtige seinen Dienst nach Abs 1 nicht innerhalb von 30 Tagen antritt, ohne durch Krankheit, Behinderung oder sonstige begründete Hindernisse abgehalten zu sein. Weil Sie Ihren Dienst nicht innerhalb von 30 Tagen angetreten haben, war spruchgemäß zu entscheiden."

Weiters wurde eine Kopie des Bescheids der Zivildienstserviceagentur vom 3-5-2019, Zl. .../15/ZD/0919, mit welchem der Beschwerdeführer ab dem

1.8.2019 zur Zivildienstleistung beim C. Ges.m.b.H., Wien, D.-g., zugewiesen worden war, beigelegt.

Anlässlich seiner Einvernahme durch die belangte Behörde am 28.11.2019 führte der Beschwerdeführer aus wie folgt:

"Meine Mutter ist im April 2018 verstorben, was mich emotional stark beeinträchtigt hat. Ich wusste nicht, dass man zum Zivildienst antreten muss. Ich habe mir auch den Bescheid nicht gründlich genug durchgelesen. Wenn ich gewusst hätte, dass ich verpflichtet bin, meinen Dienst anzutreten, dann hätte ich das natürlich getan. Ich wollte nicht gegen das Gesetz verstoßen und bitte in Hinblick auf meine finanzielle Situation um eine milde Bemessung."

Seitens des erkennenden Gerichts erging mit Schreiben vom 22.6.2020 nachfolgende Aufforderung an den Beschwerdeführer:

"In Angelegenheit der Beschwerde des Herrn A. B. gegen das Straferkenntnis des Magistrates der Stadt Wien, Magistratisches Bezirksamt …, vom 4.5.2020, Zl. …, betreffend Übertretung des § 60 erster Fall Zivildienstgesetz (ZDG) 1986, BGBl. I. Nr. 161/2013, werden Sie binnen zwei Wochen ab Zustellung dieses Schreibens ersucht, eine Kopie des in Ihrer Beschwerde angeführten Strafbescheids wegen Übertretung des Zivildienstgesetzen dem Verwaltungsgericht Wien vorzulegen.

Weiters wird angefragt, ob sich – insbesondere in Anbetracht ihres Vorbringens am 28.11.2019 – ihre Beschwerde nur gegen die Strafhöhe richtet, oder ob diese sich auch gegen die Bestrafung an sich (daher gegen die Schuld) richtet. Wenn sich Ihre Beschwerde auch gegen die Schuld richten sollte, wird Ihnen die Möglichkeit gegeben darzulegen, aus welchen Gründen Ihres Erachtens das Straferkenntnis gegen das Gesetz verstößt."

Dieses Schreiben wurde dem Beschwerdeführer am 25.6.2020 zugestellt du bislang nicht beantwortet.

Aus dem vorgelegten erstinstanzlichen Akt ergibt sich keinerlei Indiz, dass der Beschwerdeführer jemals im Hinblick auf den gegenständlichen Tatvorwurf bestraft worden ist.

Entsprechend der Judikatur des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte ist das eine Entscheidung erlassende Gericht bei Verfahren, in welchen nur Rechtsfragen oder nur höchst technische Fragen zu klären sind, bzw. ist in Verfahren zu technischen Fragen, die in einem schriftlichen Verfahren besser gelöst werden können, (vgl. u.a. EGMR 2.9.2004, Appl. 68.087/01 [Hofbauer]; 24.3.2005, Appl. 54.645/00 – [Osinger]; 3.5.2007, 17.912/05 [Bösch]; 10.5.2007, 7401/04 [Hofbauer²]; 18.12.2008, 4490/06 [Richter}; 18.12.2008, Appl. 69.917/01 [Saccorccia]; 13.3.2012, Appl. 13.556/07; 5.6.2012, Appl. 8154/04 [Duboc]; 18.7.2013, 56.422/09 [Schädler-Eberle]) sowie ist bei

Verfahren, in denen der Fall auf Grundlage der Akten und der schriftlichen Stellungnahmen der Parteien angemessen entschieden werden kann (vgl. EGMR 12.11.2002. Appl. 28.394/95, Z 37ff [Döry]; VfSlg. 19.632/2012; VfGH 27.6.2013, B 823/2012) gemäß Art. 6 EMRK grundsätzlich keine Durchführung einer mündlichen Verhandlung geboten. Zudem ist nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofs im Falle der bloßen Strittigkeit von nicht besonders komplexen Rechtsfragen grundsätzlich keine mündliche Verhandlung durchzuführen (vgl. VfGH 3.3.2009, B 1284/08).

Durch die Rechtsbelehrung des gegenständlich bekämpften Straferkenntnisses wurdedie beschwerdeführende Partei vom Recht auf Beantragung einer mündlichen Verhandlung in Kenntnis gesetzt.

Da das Beschwerdevorbringen den im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses angelasteten Sachverhalt unbestritten ließ und sich nur gegen die rechtliche Beurteilung wendet, die Durchführung einer öffentlich mündlichen Verhandlung gemäß Art. 6 EMRK nicht erforderlich erscheint, und weiters die Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung nicht ausdrücklich verlangt worden ist, konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 1 VwGVG von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung abgesehen werden.

Das Verwaltungsgericht Wien hat erwogen:

Unter Zugrundelegung des Akteninhalts und der Nichtbekanntgabe eines Strafbescheids durch den Beschwerdeführer wird festgestellt, dass der Beschwerdeführer bislang noch niemals jemals im Hinblick auf den gegenständlichen Tatvorwurf bestraft worden ist.

Weiters wird festgestellt, dass der Beschwerdeführer *mit Bescheid der Zivildienstagentur vom 3.5.2019, ZI.: .../15/ZD/0519, zum ordentlichen Zivildienst ab dem 1.8.2019 zur Einrichtung Zentrale der C. gemeinnützige GmbH", am Standort Wien, D.-gasse, zugewiesen worden ist, und länger als 30 Tage dieser Zuweisung keine Folge geleistet hat, da er sich zumindest bis zum 22.10.2019 nicht bei der angeführten Einrichtung zum Zivildienst gemeldet hatte.*

§ 22 ZDG lautet wie folgt:

"(1) Der Zivildienstpflichtige hat seinen Dienst zu dem im Zuweisungsbescheid angegebenen Zeitpunkt anzutreten.

- (1a) Tritt der Zivildienstpflichtige seinen Dienst nach Abs. 1 nicht innerhalb von 30 Tagen an, ohne durch Krankheit, Beeinträchtigung oder sonstige begründete Hindernisse abgehalten zu sein, so hat die Zivildienstserviceagentur den Zuweisungsbescheid zu beheben. § 15 Abs. 2 Z 2 gilt mit der Maßgabe, dass eine gesonderte Feststellung der nicht einrechenbaren Zeit gemäß § 15 Abs. 3 unterbleibt.
- (2) Der Zivildienstleistende hat die ihm von der Einrichtung im Rahmen des Zuweisungsbescheides aufgetragene Dienstleistung gewissenhaft zu verrichten und die dienstlichen Weisungen seiner Vorgesetzten (§ 38 Abs. 5) pünktlich und genau zu befolgen. Er darf die Befolgung einer Weisung nur dann ablehnen, wenn die Weisung von einem unzuständigen Organ erteilt wurde oder die Befolgung gegen strafgesetzliche Vorschriften verstoßen würde.
- (3) Der Zivildienstleistende hat sich vom Rechtsträger der Einrichtung oder von dessen Beauftragten schulen zu lassen, soweit dies nötig ist, um die Zivildienstleistung ordnungsgemäß erbringen zu können.
- (4) Er hat sich in die Gemeinschaft, in der er seine Dienstleistung erbringt, einzufügen und darf durch sein Verhalten das friedliche Zusammenleben mit anderen Beschäftigten nicht gefährden.
- (5) Er hat kurzfristig auch nicht zu seinen Aufgaben gehörende (§ 11 Abs. 1), im Rahmen des Aufgabenbereiches der Einrichtung liegende Dienstleistungen zu erbringen, soweit dies im Interesse des Dienstes erforderlich ist. Auch solche Tätigkeiten dürfen nicht in der Anwendung von Gewalt gegen andere Menschen bestehen (§ 3 Abs. 1 letzter Satz).

§ 60 ZDG lautet wie folgt:

"Wer der Zuweisung zu einer Einrichtung im Rahmen des ordentlichen Zivildienstes länger als 30 Tage oder der Zuweisung im Rahmen des außerordentlichen Zivildienstes länger als acht Tage nicht Folge leistet, begeht, sofern das Verhalten nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung und ist hiefür von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 2 180 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen, oder mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen."

Unter Zugrundelegung der getätigten Sachverhaltsfeststellungen wurde sohin das dem erstinstanzlichen Straferkenntnis zugrundeliegende Tatbild des § 60 ZivildienstG erfüllt.

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine verwaltungsstrafrechtliche Vorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten.

Fahrlässig handelt gemäß § 6 Abs. 1 StGB, wer die Sorgfalt außer Acht lässt, zu der er nach den Umständen verpflichtet und nach seinen geistigen und körperlichen Verhältnissen befähigt ist und die ihm auch zuzumuten ist, und deshalb nicht erkennt, dass er einen Sachverhalt verwirklichen könne, der einem gesetzlichen Tatbild entspricht. Bei Prüfung des Vorliegens eines Verschuldens ist zunächst maßgebend, welches Maß an Sorgfalt den Umständen nach zur Vermeidung des tatbildmäßigen Unrechts objektiv geboten und pflichtgemäß

aufzuwenden ist. Hier handelt es sich um jene Sorgfalt, wie sie ein mit den rechtlich geschützten Werten angemessen verbundener, besonnener und einsichtiger Mensch in der Lage des Täters aufwenden würde, um die Gefahr einer Rechtsgutbeeinträchtigung zu erkennen und hintanzuhalten. In Ermangelung einschlägiger Vorschriften richtet sich das Maß der einzuhaltenden objektiven Sorgfalt nach dem, was von einem sich seiner Pflichten gegen die Mitwelt bewussten, dem Verkehrskreis des Täters angehörigen Menschen billigerweise verlangt werden kann (vgl. Foregger-Serrini, StGB, S. 43; VwGH 23.2.1996; 95/17/0491).

Mangels einer eigens bestimmten Verschuldensform reicht zur Verwirklichung der angelasteten Verwaltungsübertretung sohin Fahrlässigkeit aus.

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG gilt weiters bei Ungehorsamkeitsdelikten die gesetzliche Vermutung des Vorliegens der fahrlässigen Begehung der angelasteten Verwaltungsübertretung, wenn das Vorliegen eines tatbildmäßigen Verhaltens festgestellt worden ist und das mangelnde Verschulden durch die beschwerdeführende Partei nicht glaubhaft gemacht worden ist.

Ein Ungehorsamsdelikt liegt bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes vor, wenn erstens zum Tatbestand der angelasteten Verwaltungsübertretung nicht der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr gehört und zweitens für die Tatbegehung kein besonderes Verschulden gefordert ist.

Die angelastete Verwaltungsübertretung ist als Ungehorsamkeitsdelikt zu qualifizieren.

Bei solchen Delikten obliegt es sohin gemäß § 5 Abs. 1 VStG dem Beschuldigten, glaubhaft zu machen, dass im konkreten Fall die Einhaltung der Verwaltungsvorschrift ohne vorwerfbares Verschulden unmöglich war. Das bedeutet, dass der Beschuldigte initiativ alles darzulegen hat, was für seine Entlastung spricht, z.B. durch die Beibringung geeigneter Beweismittel bzw. die Stellung entsprechender konkreter Beweisanträge (vgl. VwGH 30.6.1998, 96/11/0175).

Seitens der beschwerdeführenden Partei wurde nicht vorgebracht, dass im konkreten Fall die Einhaltung der übertretenen Verwaltungsnorm nicht möglich gewesen wäre; zumal der bloße Umstand, dass er im gegenständlichen Tatzeitraum in einer schwierigen Lebensphase sich befunden hat, und zudem den Zuweisungsbescheid nicht genau gelesen hatte, den Beschwerdeführer nicht zu exkulpieren vermag. Folglich konnte die beschwerdeführende Partei nicht im Sinne der Bestimmungen des § 5 Abs. 1 VStG glaubhaft machen, dass hinsichtlich der tatbildlichen Verletzung der Verwaltungsvorschrift die beschwerdeführende Partei kein Verschulden trifft.

Somit ist die Verwaltungsübertretung auch in subjektiver Hinsicht als erwiesen anzusehen.

Zur Strafbemessung ist auszuführen:

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG ist Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß Abs. 2 leg.cit. sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Unter Berücksichtigung der Eigenheiten des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Die der Bestrafung zugrundeliegende Handlung schädigte das als sehr bedeutend einzustufende öffentliche Interesse an der Erbringung einer Präsenzdienstersatzleistung, weshalb der objektive Unrechtsgehalt der Tat an sich, selbst bei Fehlen sonstiger nachteiliger Folgen, nicht als geringfügig zu bewerten war.

Als erschwerend war kein Umstand zu werten.

Als mildernd wurde die verwaltungsrechtliche Unbescholtenheit berücksichtigt.

Das Ausmaß des Verschuldens kann im vorliegenden Fall in Anbetracht der offensichtlichen Außerachtlassung der im gegenständlichen Fall objektiv gebotenen und der beschwerdeführenden Partei zuzumutenden Sorgfalt nicht als geringfügig bezeichnet werden, da weder hervorgekommen, noch aufgrund der Tatumstände anzunehmen ist, dass die Einhaltung der verletzten Rechtsvorschrift durch die beschwerdeführende Partei im konkreten Fall eine besondere Aufmerksamkeit erfordert hätte oder dass die Verwirklichuna Straftatbestandes aus besonderen Gründen nur schwer hätte vermieden werden können.

Die Strafe wurde spruchgemäß herabgesetzt, da die beschwerdeführende Partei unbescholten ist, keine Erschwerungsgründe vorliegen, der Beschwerdeführer über ein geringes Einkommen verfügt und insbesondere in Anbetracht der Schuldeinsicht und der mittlerweile aktuell abgeleisteten Zivildienstpflicht in spezialpräventiver Hinsicht das nunmehrige Strafausmaß ausreichen sollte, die beschwerdeführende Partei vor weiteren (einschlägigen) Verwaltungsübertretungen abzuhalten.

Die beschwerdeführende Partei hat ausgeführt, dass diese aktuell den Zivildienst ableistet, sodass von einem geringen Einkommen auszugehen ist.

Die Verhängung einer Geldstrafe ist Im Übrigen auch dann gerechtfertigt, wenn der Bestrafte kein Einkommen bezieht (vgl. VwGH-E vom 6.12.1965, Zl. 926/65).

Angesichts der bisherigen Darlegungen war sohin die Geldstrafe auf das im Spruch ersichtliche Ausmaß herabzusetzen.

Gemäß § 16 Abs. 2 letzter Satz VStG ist die Ersatzfreiheitsstrafe ohne Bedachtnahme auf § 12 VStG nach den Regeln der Strafbemessung festzusetzen. Die Ersatzfreiheitsstrafe war sohin in Anbetracht der bereits genannten Strafzumessungsgründe um das nunmehr im Spruch ersichtliche Ausmaß herabzusetzen.

Eine weitere Strafherabsetzung kam unter Bedachtnahme auf die vorangeführten Strafbemessungsgründe, die general- und spezialpräventive Funktion einer Verwaltungsstrafe und den Strafsatz nicht in Betracht.

Die Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Belehrung

Gegen diese Entscheidung besteht die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Die Beschwerde bzw. Revision ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung der Entscheidung durch eine bevollmächtigte Rechtsanwältin bzw. einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und ist die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder die Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Verwaltungsgericht Wien einzubringen. Für die Beschwerde bzw. die Revision ist eine Eingabengebühr von je EUR 240,--- beim Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel zu entrichten.

Im Falle einer mündlichen Verkündung der Entscheidung ist die Stellung eines Ausfertigungsantrags eine Voraussetzung für die Erhebung einer Beschwerde oder einer Revision.

Es besteht die Möglichkeit, Verfahrenshilfe für das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof bzw. Verfassungsgerichtshof zu beantragen. Der Antrag auf Verfahrenshilfe ist für ein Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Für ein Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ist der Verfahrenshilfeantrag beim Verwaltungsgericht Wien einzubringen. Dies in allen

12

Fällen jeweils innerhalb der oben genannten sechswöchigen Beschwerde- bzw. Revisionsfrist.

Ferner besteht die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Der Verzicht hat ausdrücklich zu erfolgen und ist bei einem Verzicht auf die Revision dem Verwaltungsgericht, bei einem Verzicht auf die Beschwerde bis zur Zustellung der Entscheidung dem Verwaltungsgericht, nach Zustellung der Entscheidung dem Verfassungsgerichtshof schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Der Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision bzw. Beschwerde nicht mehr zulässig ist. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Für das Verwaltungsgericht Wien

Mag. DDr. Tessar